

John L. Austin
Zur Theorie der Sprechakte
Zweite Vorlesung

Wie Sie sich erinnern, wollten wir ein paar Fälle untersuchen (nur ein paar, hilf Himmell!), in denen etwas *sagen* etwas *tun* heißt; in denen wir etwas tun, *dadurch daß* wir etwas sagen oder *indem* wir etwas sagen. Man stößt auf diese Frage (neben vielen anderen), seit man neuerdings eine uralte philosophische Annahme in Frage stellt – daß etwas sagen in allen beachtenswerten Fällen, d. h. in allen beachteten Fällen, bloß darauf hinauslaufe, etwas *festzustellen*. Diese Annahme ist zweifellos nicht bewußt, ist außerdem zweifellos falsch, aber anscheinend in der Philosophie das Natürlichste von der Welt. Wir sollen schwimmen lernen, bevor wir ins Wasser gehen: wie sollten wir Fehler korrigieren, wenn wir nie welche machen könnten?

Durch Beispiele habe ich Ihre Aufmerksamkeit auf ein paar schlichte Äußerungen gelenkt, die als performativische oder performative Äußerungen bekannt sind. An der Oberfläche haben sie das Aussehen – oder jedenfalls die grammatische Politur – von »Aussagen«; nichtsdestoweniger zeigt genaueres Hinsehen, daß sie *keine* Äußerungen darstellen, die »wahr« oder »falsch« sein könnten. Traditionell ist das aber das typische Merkmal von Aussagen. Eines unserer Beispiele war die Äußerung »Ja (ich nehme die hier anwesende XY zur Frau)« im Laufe der standesamtlichen Trauung. Wir würden hier sagen, daß wir mit der Äußerung etwas *tun*, und zwar heiraten, und nicht etwa etwas berichten, etwa *daß* wir heiraten. Und man kennzeichnet die Handlung des Heiratens, genauso wie etwa die des Wettens, jedenfalls *besser* (wenn auch immer noch nicht *genau*) als das *Äußern bestimmter Wörter* denn als den Vollzug einer andersartigen, innerlichen geistigen Handlung, deren bloß äußeres, hörbares Zeichen die Wörter wären. Das kann man wohl kaum *beweisen*, aber ich möchte doch behaupten, daß es stimmt.

Es ist bemerkenswert, daß, wie ich höre, im amerikanischen Verfahrensrecht der Bericht über die Äußerung eines andern als Beweis zulässig ist, wenn es sich um eine in unserem Sinne performative Äußerung gehandelt hat; das wird nicht als Bericht über etwas angesehen, das er *gesagt* hat – das wäre Zeugnis vom Hörensagen und als Beweis unzulässig –, sondern als Bericht über etwas, das er *getan* hat,

über seine Handlung. Das paßt sehr gut zu unseren vorläufigen Vorstellungen von performativen Äußerungen.

Bisher haben wir also nur den festen Boden des Vorurteils unter unseren Füßen weggleiten fühlen. Wie müssen wir als Philosophen jetzt weitermachen? Wir könnten natürlich alles zurücknehmen; oder wir könnten in logischen Schritten weitermachen und im grundlosen Sumpf versinken. Aber alles zu seiner Zeit! Wir wollen zunächst wenigstens die Kleinigkeit untersuchen, die wir schon beiläufig erwähnt haben – diese Sache mit den »passenden Umständen«. Ich habe nebenbei darauf hingewiesen, daß Wetten nicht einfach darin besteht, die Worte »Ich wette« und so weiter zu äußern; jemand könnte genau das tun, und trotzdem brauchten wir nicht der Meinung zu sein, daß er die Wette wirklich zustande gebracht habe. Um uns davon zu überzeugen, brauchen wir unsere Wette zum Beispiel bloß anzubieten, wenn das Rennen schon gelaufen ist. Außer daß man die Wörter der performativen Äußerung aussprechen muß, müssen in der Regel eine ganze Menge anderer Dinge in Ordnung sein und richtig ablaufen, damit man sagen kann, wir hätten unsere Handlung glücklich zustande gebracht. Wir hoffen, daß wir diese Dinge entdecken können, indem wir Fälle untersuchen und klassifizieren, in denen etwas *schief läuft* und die Handlung – Heiraten, Wetten, Taufen, Vermachen oder was es gerade ist – deshalb mindestens zu einem gewissen Grade ein Mißerfolg ist. Wir können die Äußerung dann nicht falsch nennen; sie ist im allgemeinen *verunglückt*. Die Lehre davon, *was bei solchen Äußerungen schiefgehen kann*, nennen wir die Lehre von den *Unglücksfällen* [*infelicities*].

Versuchen wir also zunächst einmal, wenigstens einige von den Dingen schematisch festzuhalten, ohne die keine performative Äußerung glatt und »glücklich« [happy] läuft (oder jedenfalls keine der hochentwickelten explizit performativen Äußerungen, mit denen wir es bislang allein zu tun hatten); ich möchte nicht behaupten, daß das Schema in irgendeiner Weise endgültig ist. Anschließend geben wir Beispiele für Unglücksfälle und ihre Folgen. Ich fürchte und hoffe gleichzeitig, daß diese notwendigen Bedingungen Ihnen selbstverständlich vorkommen.

- (A.1) Es muß ein übliches konventionelles Verfahren mit einem bestimmten konventionalen Ergebnis geben; zu dem Verfahren gehört, daß bestimmte Personen unter bestimmten Umständen bestimmte Wörter äußern.

(A.2) Die betroffenen Personen und Umstände müssen im gegebenen Fall für die Berufung auf das besondere Verfahren passen, auf welches man sich beruft.

(B.1) Alle Beteiligten müssen das Verfahren korrekt

(B.2) und vollständig durchführen.

(Γ.1) Wenn, wie oft, das Verfahren für Leute gedacht ist, die bestimmte Meinungen oder Gefühle haben, oder wenn es der Festlegung eines der Teilnehmer auf ein bestimmtes späteres Verhalten dient, dann muß, wer am Verfahren teilnimmt und sich so darauf beruft, diese Meinungen und Gefühle wirklich haben, und die Teilnehmer müssen die Absicht haben, sich so und nicht anders zu verhalten¹,

(Γ.2) und sie müssen sich dann auch so verhalten.

Sündigen wir gegen eine oder mehrere von diesen sechs Regeln, dann ist unsere performative Äußerung in der einen oder anderen Weise verunglückt [unhappy]. Aber natürlich bestehen zwischen den sechs Möglichkeiten beträchtliche Unterschiede; das sollen die Buchstaben und Ziffern andeuten.

Der erste große Unterschied besteht zwischen den vier Regeln unter A und B zusammen und auf der anderen Seite den beiden Γ-Regeln (daher die Unterscheidung von lateinischen und griechischen Buchstaben). Verstoßen wir gegen eine der A- oder B-Regeln, benutzen wir also etwa die Formel fehlerhaft oder sind wir nicht in der Lage, die Handlung zu vollziehen, weil wir zum Beispiel schon verheiratet sind oder weil an Stelle des Kapitäns der Zahlmeister die Zeremonie leitet: dann wird die Handlung, hier das Heiraten, überhaupt nicht erfolgreich vollzogen, sie wird nicht vollendet, sie kommt nicht zustande. In den beiden Γ-Fällen dagegen *kommt* sie zustande, wenn auch ihr Vollzug unter solchen Umständen – etwa wenn wir unehrlich sind – einen Mißbrauch des Verfahrens darstellt. Sage ich zum Beispiel: »Ich verspreche«, aber ohne die Absicht, das Versprechen zu halten, dann habe ich versprochen; aber –. Wir brauchen Namen, um diesen grundlegenden Unterschied zu kennzeichnen; die A- und B-Unglücksfälle, dank denen die Handlung, um dererwillen und zu deren Ausführung die Formel da ist, nicht zustande kommt, nennen wir »*Versager*« [*misfires*]; die anderen Fälle, wo die Handlung *doch* zustande

1 Wir werden später erklären, warum wir die Forderung, daß die jeweilige Person diese Meinungen, Gefühle und Absichten haben muß, nicht einfach zu den »Umständen« schlagen, um die es unter (A) geht.

kommt, können wir »*Mißbräuche*« [*abuses*] nennen (halten Sie sich nicht zu sehr an die üblichen Bedeutungen der Termini!). Wo die Äußerung ein Versager ist, kommt das Verfahren, auf das wir uns berufen, nicht in Frage oder wird verletzt; und unsere Handlung (Heiraten und so weiter) ist nichtig oder unwirksam und so weiter. Wir nennen unsere Handlung »vorgespiegelt« oder auch einen Versuch; oder wir benutzen Ausdrücke wie: »Er hat die Trauungszeremonie durchgespielt«, statt zu sagen: »Er hat geheiratet.« In den Γ -Fällen nennen wir unsere verunglückte Handlung dagegen statt »vorgespiegelt« oder »so getan, als ob« eher »unehrlich«, oder wir sagen: »Es war ihm nicht ernst damit.« Und statt zu sagen, sie sei nichtig oder unwirksam, sagen wir eher, sie sei nicht ausgeführt (Versprechen) oder nicht vollzogen (Ehe). Aber ich sage gleich dazu, daß das keine klaren und »sauberen« Unterscheidungen sind; insbesondere darf man bei Wörtern wie »vorgespiegelt«, »vorgeblich«, »so getan, als ob« und »unehrlich« nicht nachbohren.

Zwei Schlußbemerkungen darüber, daß eine Handlung nichtig oder unwirksam ist. Natürlich bedeutet das nicht, daß man gar nichts getan hat – im Gegenteil, sogar eine ganze Menge: höchst interessanterweise haben wir ein Vergehen der Bigamie begangen. Aber wir haben eben nicht die beabsichtigte Handlung zustande gebracht, nämlich zu heiraten. Denn trotz seinem Namen heiratet der Bigamist nicht zweimal. (Kurz: Heiraten ist eine Boolesche Algebra.) Zweitens heißt »unwirksam« hier nicht »ohne Folgen, ohne Ergebnisse, ohne Konsequenzen«.

Als nächstes müssen wir klären, welcher Unterschied die Versager in A- und B-Fälle trennt. Die beiden A-Fälle sind *Fehlberufungen* [*misinvocations*] auf ein Verfahren; entweder *gibt es*, ganz vage ausgedrückt, kein solches Verfahren, oder das fragliche Verfahren kann nicht so angewandt werden, wie es versucht wird. Unglücksfälle der Art A können wir also *Fehlberufungen* nennen. Die zweite Art von Fehlberufungen, wo also das Verfahren wohl existiert, aber nicht wie versucht angewandt werden kann, können wir ganz gut *Fehlhandlungen* [*misapplications*] taufen; für die erste Art habe ich keinen guten Namen finden können. Im Unterschied zu den A-Fällen ist für die B-Fälle wesentlich, daß es das Verfahren durchaus gibt und daß es auch anwendbar ist, daß wir aber die Zeremonie verpfuschen und uns damit mehr oder weniger gräßliche Konsequenzen einhandeln. Im Unterschied zu den A-Fällen werden wir daher die B-Fälle statt Fehlberufungen *Fehl Ausführungen* [*misexecutions*] nennen. Die unternom-

mene Handlung wird dadurch *verdorben*, daß die Zeremonie durch einen Fehler getrübt wird oder eine Lücke bleibt. Die Klasse B.1 sind die *Trübungen* [*flaws*], B.2 die *Lücken* [*hitches*]. Wir erhalten dann die folgende Einteilung²:

Unglücksfälle

A, B Versager (Die unternommene Handlung kommt nicht zustande)				Γ Missbräuche (Die Handlung kommt zustande, ist aber unehrlich)	
A Fehlberufung (Die Handlung kommt nicht in Frage)		B Fehl Ausführung (Die Handlung wird verdorben)			
A.1	A.2	B.1	B.2	Γ .1	Γ .2

Vermutlich gibt es bei A.1 und Γ .2 gewisse Zweifel; wir werden noch genauer darauf eingehen.

Bevor wir in Einzelheiten gehen, gestatten Sie mir ein paar allgemeine Bemerkungen über diese Unglücksfälle. Wir können fragen:

- (1) Auf Handlungen welcher Art ist der Begriff des Verunglückens anwendbar?
- (2) Wie vollständig sind die Unglücksfälle hier erfaßt?
- (3) Schließen sich die Untergruppen gegenseitig aus, oder überschneiden sie sich?

(1) Was kann alles verunglücken?

Eines scheint zunächst klar: Zwar haben wir uns vom Verunglücken von Handlungen, die mindestens teilweise aus dem *Außern von Worten*

² Von Zeit zu Zeit hat Austin für die verschiedenen Unglücksfälle weitere Namen benutzt. Für den interessierten Leser geben wir einige an: A.1 Non-play (spielt nicht mit); A.2 Misplays (spielt nicht richtig); B Miscarriages (Fehlschläge); B.1 Misexecutions (Fehl Ausführungen); B.2 Non-executions (Nichtausführungen); Γ Disrespects (Mißachtungen); Γ .1 Dissimulations (Verstellungen); Γ .2 Non-fulfilments, Disloyalties, Infractions, Indisciplines, Breaches (Nichterfüllungen, Disziplinsigkeiten, Treulosigkeiten, Brüche, Übertretungen, Verletzungen, Verstöße). (Anm. d. Hg. J. O. Urmson.)

bestehen, fesseln lassen (oder auch nicht); aber das Verunglücken ist eine Krankheit, der *alle* Handlungen ausgesetzt sind, die in allgemein üblichen Formen oder zeremoniell ablaufen müssen, also alle *konventionalen* Handlungen. (Freilich kann nicht *jedes* Ritual in *allen* genannten Formen verunglücken; das kann auch nicht jede performative Äußerung.) Das zeigt allein die Tatsache, daß viele konventionale Handlungen – etwa Wetten oder Eigentum-Übertragen – außersprachlich vollzogen werden können. Bei allen derartigen konventionalen Verfahren muß man Regeln der gleichen Art befolgen; wir müssen nur bei A von der sprachlichen Äußerung absehen. So weit ist alles klar.

Darüber hinaus will ich an die bemerkenswerte Tatsache erinnern, daß viele von den »Akten«, mit denen der Rechtswissenschaftler zu tun hat, performative Äußerungen sind, und weiter, zu wie vielen davon performative Äußerungen gehören; oder anstelle von performativen Äußerungen konventionale Verfahren. Und Sie werden natürlich bemerken, daß Rechtstheoretiker in der einen oder anderen Weise immer wieder auf die verschiedenen Arten von Unglücksfällen und bisweilen sogar auf die Besonderheiten der performativen Äußerung geachtet haben. Nur das immer noch weitverbreitete Vorurteil, Rechtssätze und Sätze in Rechtsgeschäften *müßten* so oder so Aussagen sein, also wahr oder falsch, hat viele Juristen daran gehindert, sich über die ganze Angelegenheit viel klarer zu werden, als wir es für uns hoffen können – und ich möchte nicht einmal behaupten, daß niemand von ihnen sich darüber sehr klar geworden ist. Für uns ist es aber unmittelbar wichtiger zu sehen, daß aus demselben Grunde sehr viele ethisch relevante Handlungen – anders als Philosophen leichthin annehmen – letzten Endes *nicht* einfach bloß *körperliche Bewegungen* sind: sehr viele von ihnen sind ganz oder teilweise konventional und daher unter anderem dem Risiko ausgesetzt zu verunglücken.

Schließlich können wir fragen – und dazu muß ich den Zipfel ein Stückchen lüften –: Läßt sich unser Begriff des Verunglückens auf Äußerungen anwenden, die Feststellungen sind? Bisher haben wir das Verunglücken als typisch für die *performative* Äußerung dargestellt, und diese hatten wir im wesentlichen durch Gegenüberstellung zu der als bekannt vorausgesetzten »Feststellung« oder »Aussage« definiert (wenn wir von Definition reden dürfen). Ich will es einstweilen bei einer Bemerkung belassen. Eine der jüngsten philosophischen Entwicklungen bestand in einer Untersuchung jener »Feststellungen«, die nicht direkt falsch und auch nicht »widersprüchlich« sind, aber trotz-

dem aus dem Rahmen fallen. Ein Beispiel bieten die Feststellungen, die über etwas gehen, das nicht existiert, wie: »Der heutige König von Frankreich hat eine Glatze.« Man fühlt sich versucht, eine solche Äußerung so ähnlich aufzufassen, wie wenn jemand etwas zu vermachen vorgibt, was ihm gar nicht gehört. Wird nicht in beiden Fällen eine Existenzvoraussetzung gemacht? Kann man nicht eine Feststellung, die über etwas spricht, was es nicht gibt, viel besser nichtig als falsch nennen? Und je mehr wir Feststellungen nicht als Sätze und nicht als Propositionen ansehen, sondern als einen Akt des Sprechens, aus dem Satz und Proposition sich logisch konstruieren lassen, desto näher rücken wir sie in unserer Betrachtung an Handlungen heran. Ein anderer Fall: Lüge und falsches Versprechen ähneln einander ganz offenkundig. Wir werden später darauf zurückkommen müssen.

(2) Unsere zweite Frage war: Erfasst unsere Einteilung alle Unglücksfälle?

(1) Zunächst müssen wir folgendes bedenken: Wenn wir performative Äußerungen tun, dann kann man ganz vernünftigerweise sagen, daß wir »Handlungen vollziehen«; und als Handlungen können sie dann in ganz verschiedenen Dimensionen in Unordnung sein, so wie alle anderen Handlungen auch; aber diese Dimensionen sind von dem, was wir unter dem Titel »Unglücksfall« untersuchen wollen, wohl zu unterscheiden. Ich denke daran, daß Handlungen im allgemeinen (nicht immer) zum Beispiel unter Zwang oder versehentlich oder aufgrund eines Fehlers oder in anderer Weise ohne Absicht getan werden können. In vielen derartigen Fällen werden wir auf keinen Fall einfach sagen, daß der Mensch das und das »getan« habe. Ich will auf die Frage hier nicht allgemein eingehen; nur so viel: In vielen solchen Fällen sagen wir, die Handlung sei nichtig (oder aufgrund von Zwang oder unerlaubter Einflußnahme anfechtbar) und so weiter. Ich glaube, daß eine sehr allgemeine Theorie beides zusammenfassen könnte: sowohl unsere Unglücksfälle als auch diese besonderen Arten, auf die Handlungen schiefliegen können (insbesondere auch Handlungen, zu denen eine performative Äußerung gehört). Wir lassen diese anderen Arten aber beiseite. Dabei müssen wir im Auge behalten, daß solche Elemente ständig in unsere Beispiele eingehen können und eingehen werden. Man würde bei ihnen gewöhnlich von »Entschuldigungsgründen« reden oder von »Tatsachen, die die Verantwortlichkeit des Täters ausschließen oder mindern«.

(II) Zweitens sind unsere performativen Äußerungen als *Äußerungen* gewissen anderen Übeln ausgesetzt, die *alle* Äußerungen befallen können. Und auch sie schließen wir für unsere Untersuchung in voller Absicht aus, obwohl eine umfassendere Theorie sie einschließen könnte. Ich meine zum Beispiel folgendes: In einer *ganz besonderen Weise* sind performative Äußerungen unernst oder nichtig, wenn ein Schauspieler sie auf der Bühne tut oder wenn sie in einem Gedicht vorkommen oder wenn jemand sie zu sich selbst sagt. Jede Äußerung kann diesen Szenenwechsel in gleicher Weise erleben. Unter solchen Umständen wird die Sprache auf ganz bestimmte, dabei verständliche und durchschaubare Weise unernst gebraucht, und zwar wird der gewöhnliche Gebrauch parasitär ausgenutzt. Das gehört zur Lehre von der *Auszehrung [etiolation]* der Sprache. All das schließen wir aus unserer Betrachtung aus. Ganz gleich ob unsere performativen Äußerungen glücken oder nicht, sie sollen immer unter normalen Umständen getan sein.

(III) Teils um Überlegungen dieser Art wenigstens für jetzt auszuschließen, habe ich etwas nicht ins Spiel gebracht, was dem Verunglückten recht ähnlich ist und fast auch »Unglücksfall« genannt werden könnte – wenn es nämlich ein »Mißverständnis« [misunderstanding] gibt. Für ein Versprechen ist es im Normalfall offensichtlich nötig,

(A) daß jemand mich *gehört* hat – etwa der, dem ich mein Versprechen gebe,

(B) und daß er verstanden hat, daß ich ein Versprechen gegeben habe.

Sind eine oder beide Bedingungen nicht erfüllt, dann ist es zweifelhaft, ob ich tatsächlich ein Versprechen gegeben habe, und man könnte behaupten, daß mein Versprechen bloßer Versuch geblieben oder daß es nichtig sei. Das Recht kennt besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung solcher und ähnlicher Unglücksfälle, zum Beispiel schriftliche Vorladungen. Auf diesen sehr wichtigen Punkt werden wir später in einem anderen Zusammenhang zurückkommen.

(3) Schließen die Gruppen von Unglücksfällen sich aus? Die Antwort liegt auf der Hand.

(a) Nein in dem Sinne, daß wir zwei Fehler auf einmal machen können. (Wir können einem Esel das nicht ernstgemeinte Versprechen geben, ihm eine Möhre zu schenken.)

(b) Nein in dem wichtigen Sinne, daß die Arten, auf die etwas schiefehen kann, »ineinander übergehen« und »sich überschneiden« und die Unterscheidung zwischen ihnen in mehreren Hinsichten »willkürlich« ist.

Nehmen Sie etwa an, ich sehe ein Schiff vor dem Stapellauf, gehe hin, schmettere die Flasche dagegen, die am Rumpf hängt, verkünde: »Ich taufe dieses Schiff »Stalin« und schlage, um das Maß vollzumachen, die Keile weg; das Dumme ist bloß: Ich war nicht für die Taufe bestimmt (ganz gleich, ob – um die Sache noch zu komplizieren – »Stalin« der Name sein sollte; vielleicht ist es noch gemeiner, wenn er es war). Wir können uns einig sein,

(1) daß das Schiff damit nicht getauft worden ist³

(2) und daß es eine unglaubliche Gemeinheit ist.

Man könnte sagen, daß ich das Taufendes Schiffes »durchgespielt« habe, daß meine Handlung aber »nichtig« oder »unwirksam« war, weil ich nicht die richtige Person war, nicht die »Kompetenz« dazu hatte; man könnte aber statt dessen auch sagen, wo einer nicht einmal so tun könne, als sei er kompetent, wo kein Schatten eines Anspruchs auf Kompetenz zu entdecken sei, da gebe es auch kein übliches konventionales Verfahren; es sei eine Alberei wie die Trauung mit einem Esel. Schließlich könnte man sagen, ein Teil des Verfahrens bestehe darin, für die Aufgabe bestimmt zu werden. Als der Heilige die Pinguine taufte: war das nichtig, weil das Verfahren des Taufens nicht auf Pinguine angewandt werden darf oder weil es bei Pinguinen und was weiß ich kein Taufen darstellt, sondern das Taufen als übliches Verfahren nur für Menschen existiert? Ich glaube, daß diese Schwierigkeiten theoretisch bedeutungslos sind, wenn es auch Spaß macht, sie zu untersuchen, und wenn es auch in der Praxis vorteilhaft ist, so wie die Juristen eine Terminologie zur Hand zu haben, um sie darin unterzubringen.

(Aus dem Englischen von Eike v. Savigny)

3 Beim Taufen von Babys ist es noch verwickelter. Wir könnten es mit dem falschen Namen und dazu dem falschen Priester zu tun haben – d. h. jemandem, der Babys taufen darf, aber nicht zur Taufe gerade dieses Babys berechtigt ist.

Performanz

*Zwischen Sprachphilosophie
und Kulturwissenschaften*

Herausgegeben
von Uwe Wirth

Der Band *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften* versammelt als »Service-Band« Texte von Autoren, auf die sich die zum Teil heftige Diskussion um die Bedeutung des Performanzbegriffs bezog und – in Folge des *performative turn* der Kultur- und Medienwissenschaften – bezieht. Strittig bleibt, inwiefern die allgemeinen Gelingensbedingungen des Sprechaktes von den materiellen Eigenschaften seiner »Verkörperung« abhängen. Während die Frage nach den Gelingensbedingungen von Sprechakten eine philosophische, linguistische oder soziologische Funktionsanalyse des »ausführenden Vollzugs« von sprachlichen Handlungen impliziert, zielt die Frage nach den Verkörperungsbedingungen auf die Inszenierungsbedingungen bzw. auf die »medialen Erscheinungsformen« der Äußerungen ab. Im ersten Teil des Bandes *Performanz* wird, ausgehend von Austins Begriffsprägung, die sprachphilosophische und literaturtheoretische Auseinandersetzung um den Performanzbegriff transparent gemacht. Im zweiten Teil wird die »kulturwissenschaftliche Wende« des Begriffs in Anthropologie, Theaterwissenschaften und Gender-Studies dokumentiert. Im dritten Teil werden schließlich die Perspektiven der Verwendung des Performanzbegriffs sowie Anschluß- und Übergangsmöglichkeiten zwischen verschiedenen Problemfeldern aufgezeigt.

Uwe Wirth ist Professor für Neuere deutsche Literatur und Kulturwissenschaft an der Universität Gießen. Buchveröffentlichungen: *Diskursive Dummheit. Abduktion und Komik als Grenzphänomene des Verstehens* (1999), *Die Welt als Zeichen und Hypothese* (2000) (stw 1479).

Suhrkamp

2002